

Präsidiumsbeschluss

Aus Anlass

- von der Veröffentlichung ausgenommen -

hat das Präsidium des Amtsgerichts Neuss in seiner Sitzung vom 31.01.2023 den Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Neuss unter Aufrechterhaltung im Übrigen wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung zum 15.02.2023:

1. Die Abteilung 43 nimmt am Turnus der Familienabteilungen wie folgt teil: Vom 15.02. – 31.03. mit der Turnuszahl 8; anschließend mit der Turnuszahl 4.
2. Die Abteilung 43 wird bis zum 10.03.2023 sondervertreten gem. E I. 1. des GVP, wobei die für diese Zeit bereits anberaumten Termine von Frau RichterIn am Amtsgericht Jaskola wahrgenommen werden.
3. Die Abteilung 84 nimmt am Turnus der Zivilabteilungen mit der Turnuszahl 5 teil.
4. In F IV des GVP muss es unter Position 2 der Ersatzliste anstelle von „Richter am Amtsgericht Neuss“ „Richter am Amtsgericht Wunderlich“ heißen
5. In E I 1. „Weitere Vertretungen“ muss es im Satz 3 („ Im Jahr 2022 beginnt die Sondervertretung in den jeweiligen Sachgebieten mit folgenden....“) hinsichtlich der Jahreszahl anstelle von 2022 richtig 2023 heißen
6. In E II 5. lautet der Text künftig wie folgt:
Zwangsvollstreckungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit sich die Zuständigkeit der Abteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens richtet, gilt die Regelung in E. II. 2. a) entsprechend.

Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist im Übrigen allein die Reihenfolge ihres Eingangs in der jeweiligen Abteilung, entweder als Papierstück bei elektronisch geführten Akten bzw. der Registerabteilung die Reihenfolge des elektronischen Eingangs im elektronischen Postfach der Abteilung. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

7. In E II 4. **Familiensachen** muss es im ersten Absatz wie folgt lauten:
Alle unter dem Aktenzeichen AR zu führenden Familiensachen werden vorab der Abteilung 40 zugeteilt. Als Ausgleich erhält am **01.03.** und **01.09.** eines jeden Jahres die Familienabteilung, der die Abt. 40 zugeteilt ist, einen Bonus von jeweils 10 Sachen. Die weiteren Neueingänge (F- und FH-Sachen), für deren Bearbeitung der Familienrichter zuständig ist, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge den Familienabteilungen nach der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern zugeteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer (Turnus). Die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen elektronischen Eingangs auf der ZEG.

Der bisherige Absatz a) „In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben – die wie Neueingänge behandelt werden – erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung – für jeden Tag neu - und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs“ entfällt ersatzlos

Im bisherigen Absatz b) (wird künftig zu a) lautet der erste Satz nunmehr wie folgt:

- b)
- In der Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen werden die Eingänge in der Reihenfolge ihres zeitlichen elektronischen Eingangs auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt.....

Im bisherigen Absatz c) (wird künftig zu b) lauten die ersten beiden Sätze nun wie folgt:

- c)
- Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle in Papier eingehenden Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst der Scanstelle zu übergeben
- Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge werden, gleich ob sie über die Scanstelle oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **s o f o r t** nach § 23 b Absatz 2 GVG, hilfsweise nach dem Turnus zugeteilt.....

Die übrigen Kleinbuchstaben der folgenden Absätze d-f ändern sich zu c-e.

II. Mit Wirkung zum 27.02.2023:

1. Die richterlichen Geschäfte der Abteilung 84 und 101 Endziffer 2 (nur Bestand) werden Frau RichterIn am AG Täumer übertragen.
2. RichterIn am AG Täumer wird der Liste der Zivilrichter (Anhang zum GVP) zugeordnet.
3. RichterInnen Täumer (Abt. 84 und 101 (Endziffer 2)) und Smets (Abt. 83 EZ 0-4) vertreten sich künftig gegenseitig.
4. RichterIn Steffens und RichterIn am AG Arndt scheidern aus der Abteilung 84 aus; sie bleiben bis zum 12.03.2023 vorrangige VertreterInnen der Abt. 84 in ihren bisherigen Endziffern. Frau Steffens bleibt überdies zuständig für alle Entscheidungen, die aufgrund der im Februar 2023 im Verfahren [84 C 1411/20](#) [terminierten mündlichen Verhandlung zu treffen sind](#).
5. Frau RichterIn Müller bleibt bis zum 28.02.2023 vorrangige VertreterIn der Abt. 101 Ez 2.

III. Mit Wirkung zum 01.03.2023

1. Die richterlichen Geschäfte der Abteilung 43 und der Abteilung 83 (Ez 5-9) werden Frau Richter in am AG Thevißen übertragen.
2. Richter in am AG Thevißen wird der Liste der Zivilrichter und der Liste der Familienrichter (Anhang zum GVP) zugeordnet.
3. Richterinnen Thevißen (Abt. 43, 83 Ez 5-9) und Jaskola (Abt. 52) vertreten sich künftig gegenseitig.
4. Richter in Müller scheidet aus der Abteilung 83 und der Abteilung 101 (Endziffer 2) aus.
5. Richter am AG Wunderlich scheidet aus der Abteilung 82, der Abteilung 87 und der Abteilung 101 (Endziffer 7) aus.
6. Richter am AG Dr. Schröpfer scheidet aus der Abteilung 5 aus. Er bleibt jedoch über den 01.03.2023 hinaus zuständig für die Bearbeitung des Verfahrens 5 Ds 505/22 (Haftsache).
7. Die richterlichen Geschäfte der Abteilung 82, 87, 101 (Endziffer 7 nur Bestand) werden Herrn Richter am AG Dr. Schröpfer übertragen.
8. Richter am Dr. Schröpfer wird der Liste der Zivilrichter (Anhang zum GVP) zugeordnet; Richter am AG Wunderlich wird der Liste der Strafrichter (Anhang zum GVP) zugeordnet.
9. Richter am AG Dr. Schröpfer und Richter in am AG Tischner vertreten sich künftig gegenseitig.
10. Die Abteilungen 5, 82 und 87 nehmen unverändert am Turnus der Straf- bzw. Zivilabteilungen teil.
11. Richterinnen Bader und Steffens vertreten sich künftig gegenseitig.
12. Vorbehaltlich der Erteilung eines entsprechenden Dienstleistungsauftrags wird Richter in Schreieck bis einschließlich 31.03.2023 vorrangige Vertreterin der Abteilung 7. Sie wird der Liste der Strafrichter (Anhang zum GVP) zugeordnet.
13. In Familiensachen werden künftig vertreten: Frau Kaiser (Abt. 46) durch Frau Schmitz (Abt. 45); Frau Schmitz (Abt. 45) durch Frau Hunstieger (Abt. 50) und Frau Hunstieger (Abt. 50) durch Frau Kaiser (Abt. 46).

14. Die richterlichen Aufgaben der Abteilung 83 (Ez0-4) und 101 (Ez 2) werden am 01.03.2023 im Wege der Sondervertretung von Frau Richter in am AG da Silva Oliveira übernommen.

IV. Mit Wirkung zum 02.03.2023:

1. Die richterlichen Geschäfte der Abteilung 83 (Ez 0-4) werden Frau Richter in am AG Smets übertragen.
2. Richter in am AG Smets wird der Liste der Zivilrichter (Anhang zum GVP) zugeordnet.
3. Richterinnen Smets (Abt. 83 Ez 0-4) und Täumer (Abt. 84, 101 (Ez 2)) vertreten sich künftig gegenseitig.

Arndt, Richter in am Amtsgericht als Protokollführer in

Blomenkamp, Direktor des Amtsgerichts

Anhang: Tabellarische Darstellung der Änderung der Geschäftsverteilung mit Wirkung zum 15.02.2023, 27.02.2023, 01.03.2023 und 02.03.2023

Richterliche Geschäftsverteilung zum 01.01.2023 – Stand 15.02.2023

B. Zivilgerichtsbarkeit

I. Zivilprozesssachen

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- a) Gewöhnliche Prozesse,
- b) Urkunden- und Wechselprozesse,
- c) Arreste und einstweilige Verfügungen,
- d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens

2. Richterin am Amtsgericht Arndt

- a) **(Abteilung 75) Turnus: 6**
- b) **(Abteilung 84) Turnus: 5** - Endziffern 7 – 0 und 6 (Vorendziffern 5 – 9)
- c) **(Abteilung 101 C nur Bestand) Turnus: 0** – Endziffer 5
- d) **zusätzlich:**

aa)
die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **K – Z (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **halbjährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

bb)
Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den Endziffern **6, 7, 8, 9 (Abteilung 63 - 68)**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth

3.

Richterin Steffens

a) (Abteilung 77) Turnus: 12

b) (Abteilung 84) Turnus: 5 - Endziffern 1-5 und 6 (Vorendziffern 0-4)

c) (Abteilung 101 H nur Bestand) Turnus: 0 – Endziffern 0 – 9

d) **zusätzlich:**

die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **A - J (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **vierteljährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterrinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

Vertreter: Richterin Müller

II.

Familiensachen

Die nach dem Gesetz dem Familiengericht übertragenen Aufgaben.

1.

Richterin am Amtsgericht Jaskóla

(Abteilung 52) Turnus: 4 – mit Ausnahme der Adoptionssachen, diese werden von Richterin am Amtsgericht Hunstieger bearbeitet

Vertreter: Richterin am Landgericht Kaiser

10.

Richterin am Amtsgericht NN

(Abteilung 43) Turnus: 8 vom 15.02.2023 bis 31.03.2023, danach Turnus 4

Die Abteilung 43 wird bis zum 10.03.2023 sondervertreten gem. E I. 1. des GVP, wobei die für diese Zeit bereits anberaumten Termine von Frau Richterin am Amtsgericht Jaskola wahrgenommen werden.

E. Allgemeiner Teil

I. Vertretungen

1. Weitere Vertretungen

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter.

Ist auch dieser verhindert, erfolgt die weitere Vertretung in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe der als Anlage zum Geschäftsverteilungsplan aufgestellten Liste der Richter nach Sachgebieten. Im Jahr 2023 beginnt die Sondervertretung in den jeweiligen Sachgebieten mit folgenden Richtern:

Zivilsachen: Richterin am Amtsgericht Arndt

Familienachen: Richterin am Amtsgericht Kroll-Schlüter

Strafsachen: Richter Kraneburg

Betreuungssachen: Richter am Amtsgericht Lang

Nachlassrichter: Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira

Registersachen: Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp

Zwangsvollstreckungssachen: Richterin am Amtsgericht Arndt

Sind sämtliche Betreuungsrichter verhindert, so sind die Familienrichter in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen.

Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsvertretung gelten der geschäftsplanmäßige Vertreter nach einer Vertretungszeit von 10 Tagen, die weiteren Vertreter, wenn sie gleichzeitig eine anderweitige Vertretung wahrzunehmen haben oder jeweils nach 5 Tagen Vertretungszeit als verhindert; letztere jedoch nur insoweit, als die Vertretung noch im gleichen Sachgebiet wahrgenommen werden kann.

Für die weitere Vertretung der beschleunigten Strafverfahren (A II 4b) gilt jeder Richter der vorstehend (E I 1) genannten Sondervertretungsliste in Strafsachen nach Durchführung einer Hauptverhandlung als verhindert. Haben bereits alle Strafrichter der Liste im Kalenderjahr eine Hauptverhandlung durchgeführt, so beginnt der Durchlauf von neuem.

2.

Zuständigkeit bei Ausschluss und wirksamer Ablehnung

Ist ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder scheidet er infolge wirksamer Ablehnung oder Selbstablehnung aus dem Verfahren aus, so tritt an seine Stelle sein Vertreter.

Ist dieser ebenfalls verhindert, so richtet sich die weitere Vertretung nach Ziff. E. I. 1. dieses Geschäftsverteilungsplans

3.

Rückverweisung

Bei Rückverweisung an eine andere Abteilung richtet sich die Zuständigkeit nach der Vertretungsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen ist.

II. **Zuständigkeit**

1. **Strafsachen**

Die den Strafabteilungen, den Jugendgerichten und den Bußgeldabteilungen für Ordnungswidrigkeiten aus dem Verkehr obliegenden Geschäfte werden mit Ausnahme der des Ermittlungsrichters (Abteilung 8), der Schöffensachen gegen Erwachsene und der sonstigen Bußgeldsachen nach dem Turnussystem, also in der Reihenfolge des Eingangs bei Gericht, verteilt.

Im Einzelnen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen:

a)

Sämtliche in das Register einzutragende Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Dort werden die Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugend- und Bußgeldgerichte (für Verkehrs-Owi's) fallen, gesondert erfasst und von denen, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehören, getrennt. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang gestapelt.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

1. Strafsachen gegen Erwachsene	a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch b) Owi Sachen Straßenverkehr c) Owi Sachen Straßenverkehr (b) d) AR-Sachen einschließlich AR (Bew.),Bs, Gs e) Cs Sachen
2. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende	a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch b) Owi Sachen c) AR-Sachen einschließlich (AR Bew.), Gs d) Ls Sachen e) Cs Sachen f) VRJs Sachen

Noch in der Posteingangsstelle werden die Eingänge mit dem Eingangsstempel sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen und anschließend in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher

Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden den Eingangsgeschäftsstellen vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung eines **Abteilungsspiegels** zugeteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

b)

Geht eine Anklage oder Antragsschrift gegen einen Beschuldigten/Betroffenen ein, gegen den vor weniger als 5 Jahren - **es gilt das Kalenderjahr** - ein Verfahren (**hierzu zählen auch Bewährungshefte – auch als AR-Sache**) eingegangen ist, so ist das richterliche Dezernat zuständig, für das das erste Verfahren eingetragen worden ist. **Diese Vorstückregelung gilt nicht für Ordnungswidrigkeitsverfahren.**

Waren im vorgenannten Zeitraum mehrere Verfahren gegen einen Beschuldigten in verschiedenen Dezernaten anhängig, so ist für das neue Verfahren das Dezernat zuständig, in welchem das jüngste der früheren Verfahren geführt worden ist. Diese Regelung gilt jedoch nur für neue Verfahren gegen Einzelpersonen oder bei mehreren Beschuldigten, wenn zwischen dem ersten Verfahren und dem neuen Verfahren völlige Personenidentität besteht.

Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Wird auch bei mehreren Beschuldigten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Sache an eine andere Abteilung abgegeben, so erhält die abgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung. In der aufnehmenden Abteilung wird die Sache auf den Turnus angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die Abteilung eine Sache weniger.

c)

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt auch in den Fällen, in denen ein Einspruch gegen einen Strafbefehl eingeht (mit Ausnahme der Strafbefehle gemäß § 408 a StPO), oder ein Hauptverhandlungstermin anberaumt wird.

d)

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

Das gilt auch in Ordnungswidrigkeitsverfahren, die zunächst nach § 69 Abs. 5 OWiG an die Verwaltungsbehörde zurück verwiesen wurden und dann erneut

eingehen, sowie für Ordnungswidrigkeitsverfahren, in denen der/die Betroffene zunächst einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG gestellt hat und in denen sodann über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zu entscheiden ist.

e)

Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn

aa) in der neuen Anklage

- die Tat anders rechtlich gewürdigt,
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
- sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert,

bb) neue Taten hinzukommen.

f)

Unter Anklage im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind auch Privatklagen, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

g)

Ist bei einer Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem falschen Turnus zugeordnet hat, so wird dieser Eingang aus diesem Turnus herausgenommen und nach Richtigstellung wie ein Neueingang behandelt. Dabei rücken die nachfolgenden Eingänge des Turnus, dem der Eingang falsch zugeordnet worden war, entsprechend nach vorne, während der zunächst falsch eingetragene Eingang an das Ende des zutreffenden Turnus tritt.

h)

Wird ein vorläufig durch das Gericht eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen oder das Hauptverfahren vor einem anderen als in der Anklageschrift bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer k) - die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Jugendgericht das Hauptverfahren vor dem allgemeinen Gericht eröffnet.

i)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig, vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 103 Abs. 3 JGG. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

j)

Das angerufene Schöffengericht bleibt auch dann zuständig, wenn die Sache erweitert, d.h. unter Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters, verhandelt wird. Insoweit erfolgt für die erweiterte Sache eine Anrechnung auf den Turnus, wobei in dem Abteilungsspiegel nicht neun, sondern lediglich sechs (Einzelrichterstraf-) Felder neu besetzt werden.

k)

Die Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird von der Posteingangsstelle mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege dem turnusmäßig zuständigen Schöffengericht zugeleitet. Eröffnet dieser das Verfahren vor dem Schöffengericht, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen bei ihm. Eröffnet er vor dem Strafrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage von dem für allgemeine Strafsachen zuständigen (Schöffengericht- oder Straf-) Richter an den Jugend- (Schöffengericht- oder Straf-) Richter nach § 209 Abs.2 i.V.m. § 209 a Nr.2 StPO.

l)

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt folgendes:

aa)

Bei den Gns- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

bb)

Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts bezüglich derselben Person auf Strafaussetzung zur Bewährung (Freiheitsstrafe mit Bewährung/Jugendstrafe mit Bewährung/ Verwarnung mit vorbehaltener Geldstrafe) erkannt, so ist für die nach § 453 StPO/§ 58 JGG zu treffenden Entscheidungen nur eine Abteilung zuständig, wobei entsprechende Rechtshilfeersuchen - AR(Bew) – einzubeziehen sind. Zuständig ist die Abteilung, die auf die höchste Strafe erkannt hat. Sind die Strafen gleich, so ist die Abteilung zuständig, deren Urteil zuletzt ergangen ist.

cc)

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, insbesondere Haftsachen, die auf der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben werden, sind ohne Rücksicht auf die Nummerierung der Posteingangsgeschäftsstelle unmittelbar zuzuteilen. Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt.

m) Im Übrigen werden folgende allgemeine Regelungen getroffen:

aa)

Ist eine Abteilung mit einem Antrag der Ermittlungsbehörden nach den §§ 153, 153 a StPO befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund desselben Sachverhalts eingehende Anklage oder den entsprechenden Strafbefehlsantrag zuständig.

bb)

Die dem Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe übertragenen Entscheidungen in Bewährungssachen – AR(Bew) - fallen abhängig davon, welches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat, in den jeweiligen Turnus bzw. die Zuständigkeit für AR-Sachen des Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts, des Strafrichters oder Jugendrichters.

cc)

Ist nach den getroffenen Regelungen keine Abteilung zuständig, wird das Verfahren nach den Grundsätzen des Turnussystems verteilt.

2.

Strafsachen/Bußgeldsachen soweit kein Turnussystem eingerichtet ist

a)

Die Zuständigkeit der Straf- und Bußgeldabteilung bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten oder Betroffenen. Beginnt der Name mit einem Umlaut, so ist diejenige Abteilung zuständig, welcher der in dem Umlaut enthaltene erste Selbstlaut zugeteilt ist. Ist der Straf- und Bußgeldabteilung nur ein Teil eines Buchstabenbereichs zugewiesen (z.B. Ba oder MO), so ist diese Abteilung auch für Beschuldigte oder Betroffene zuständig, deren zweiter Buchstabe ihres Familiennamens aus einem Umlaut besteht (z.B. Bäcker oder Möller). Bei Doppelnamen ist maßgebend der erste Name, auch wenn in dem Doppelnamen ein Familienname enthalten ist.

Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats, bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. El, Ben, Abou u.ä.). Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Straf- bzw. Bußgeldabteilung nach dem Familiennamen des lebensältesten Beschuldigten bzw. Betroffenen. Bei (Ermittlungs-) Verfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben derjenigen Person, die in dem jeweiligen Ersuchen als erste genannt ist.

b)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene getrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig.

Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Anklage gegen einen oder mehrere Beschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte nicht eröffnet wird.

c)

Bei einer Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder einer sonstigen für die Zuständigkeitsbestimmung maßgeblichen rechtlichen Bewertung bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig.

3. **Zivilprozesssachen**

In Zivilprozesssachen werden die Neueingänge im Turnus verteilt:

Hierfür gelten folgende Regelungen:

a)

Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie Neueingänge zu behandeln sind - werden dem elektronischen Postfach Zivilsachen zugeordnet, welches die elektronische Eingangsgeschäftsstelle abbildet.

b)

Die in dem elektronischen Postfach Zivilsachen eingehenden Neueingänge werden - soweit keine Sonderzuweisung besteht - in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

c) Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst dem elektronischen Postfach Zivilsachen zuzuführen.

d)

Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen) erkennbare Neueingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unmittelbar durch die Eingangsgeschäftsstelle, mit dem nächstbereiten Aktenzeichen versehen und entsprechend dem Turnus verteilt.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählt nur als ein Eingang. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

e)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

f)

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr,

wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Bei einem selbständigen Beweisverfahren nach § 485 ZPO ist die Abteilung der Hauptsache ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

g)

Nach Zurückweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch eine anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Neuss nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

h)

Entscheidungen über die Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und ausländischen **sowie sonstigen** Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.

i)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst dieser Antrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

j)

Für Vollstreckungsgegenklagen gem. § 767 ZPO, sowie Klagen gemäß § 731 ZPO ist die Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. Dies gilt auch im Falle des Übergangs von Ansprüchen aus dem ursprünglichen Titel durch Abtretung. Ist der zugrundeliegende Titel eine notarielle Urkunde oder ein Vollstreckungsbescheid oder besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, unterliegt das Verfahren als neuer Eingang dem allgemeinen Turnus.

k)

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.

l)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der zu verbindenden Sachen auf die die erstbefasste Abteilung über. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

m)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

n)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in i) getroffenen Regelung.

o)

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

p)

Abgaben finden mit Ausnahme der unter i) genannten Fälle nicht statt. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495 a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfesuch zulässig.

4.

Familienachen

Alle unter dem Aktenzeichen AR zu führenden Familienachen werden vorab der Abteilung 40 zugeteilt. Als Ausgleich erhält am **01.03.** und **01.09.** eines jeden Jahres die Familienabteilung, der die Abt. 40 zugeteilt ist, einen Bonus von jeweils 10 Sachen. Die weiteren Neueingänge (F- und FH-Sachen), für deren Bearbeitung der Familienrichter zuständig ist, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge den Familienabteilungen nach der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern zugeteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer (Turnus). Die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen elektronischen Eingangs auf der ZEG.

a)

In der Eingangsgeschäftsstelle für Familienachen werden die Eingänge in der Reihenfolge ihres zeitlichen elektronischen Eingangs auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Abweichend vom Turnus wird jeder Neueingang in einer Familienache, der ein Verfahren im Sinne von § 23 b Absatz 2 GVG betrifft, unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat oder bearbeitet. Gibt es nach § 23 b Absatz 2 GVG beachtliche Verfahren in mehreren

Abteilungen, ist die Abteilung zuständig, die das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Verfahren im Sinn von § 23 b Absatz 2 GVG bleiben für die Geschäftsverteilung unberücksichtigt, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung mehr als 4 Jahre verstrichen sind. Ein zurückverwiesenes Verfahren bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so gilt die Sache als Neueingang.

Die Zuteilung eines Verfahrens gemäß § 23 b Absatz 2 GVG ist bei der weiteren Zuteilung im Turnus wie ein Neueingang zu berücksichtigen.

Ein gemäß § 23 b Absatz 2 GVG zuzuteilendes Verfahren liegt vor, wenn derselbe Personenkreis betroffen ist. In Sorgerechts- und Umgangssachen bestimmt sich derselbe Personenkreis ausschließlich nach der Kindesmutter.

b)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle in Papier eingehenden Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst der Scanstelle zu übergeben

Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge werden, gleich ob sie über die Scanstelle oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge

s o f o r t nach § 23 b Absatz 2 GVG, hilfsweise nach dem Turnus zugeteilt.

c)

Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Abteilung des Familiengerichts und einem anderen Gericht oder einer anderen Abteilung des Amtsgerichts Neuss bleibt die Zuständigkeit der zunächst mit der Sache befassten Abteilung bestehen, ohne Anrechnung auf den Turnus.

Bonusse und die Zuteilung früherer Verfahren gemäß § 23 b Absatz 2 GVG stehen weiteren Zuteilungen im Turnus solange entgegen, bis die anderen Abteilungen den gleichen Stand erreicht haben.

Entscheidungen über die Vollstreckbarkeitserklärung von ausländischen **und sonstigen** Titeln über die Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist, übernimmt die nach dem Turnus zuständige Familienabteilung.

Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe werden, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäß § 23 b Absatz 2 GVG festgestellt wird, nach dem Turnus zugeteilt. Die Verfahren werden wie Neueingänge zugeteilt und auf den Turnus angerechnet und gelten ihrerseits als frühere Verfahren im Sinne von § 23 b Absatz 2 GVG.

d)

Verfahren, die wegen erfolgreicher Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit übernommen werden, werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet. Die Zuteilung weiterer Verfahren gemäß § 23 b II GVG bleibt davon unberührt.

Während des Ablehnungsverfahrens ist der Vertreter für die Bearbeitung des Verfahrens zuständig.

e)

Familien­sachen in originärer Rechtspflegerzuständigkeit, die vom Rechtspfleger dem Richter gem. § 5 RpfLG. vorgelegt werden, sind als Neueingang in den Turnus einzustellen.

5.

Zwangsvollstreckungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit sich die Zuständigkeit der Abteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens richtet, gilt die Regelung in E. II. 2. a) entsprechend.

Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist im Übrigen allein die Reihenfolge ihres Eingangs in der jeweiligen Abteilung, entweder als Papierstück oder bei elektronisch geführten Akten bzw. der Registerabteilung die Reihenfolge des elektronischen Eingangs im elektronischen Postfach der Abteilung. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

6.

Rechtshilfe

Soweit die Erledigung von Rechtshilfeersuchen nicht besonders geregelt ist, übernehmen die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Abteilungsrichter deren Bearbeitung. In Familien­sachen werden die Ersuchen wie Neueingänge zugeteilt, soweit sie nicht unter B. II. 3.) erfasst sind.

7.

Namensänderung der Beteiligten

Ändert sich nach Rechtshängigkeit eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten (z.B. durch Heirat), durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war, tritt Rechtsnachfolge, Parteiänderung oder Wegfall einer Partei ein, so unterbleibt die Abgabe an die Abteilung, die nunmehr zuständig wäre. Dies gilt auch für nachträglich erfolgte Namenskorrekturen.

8.

Zuständigkeitsstreit

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richter über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts. Lehnt der Richter, an den die Sache von dem damit zuerst befassten richterlichen Sachbearbeiter zuständigkeitshalber abgegeben wurde, eine Bearbeitung ab, so legt er die Sache unverzüglich über den Direktor des Amtsgerichts zur Entscheidung vor. Er erledigt vorher gebotene Eilmaßnahmen.

9. **Übergangsbestimmungen**

a)

Bei einer buchstabenmäßigen Änderung der Zuständigkeit findet eine Abgabe der anhängigen Sachen nicht statt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Änderung bei der Bearbeitung von Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten erfolgt unter Abgabe der anhängigen Sachen.

b)

Die Geschäfte einer aufgelösten Abteilung/Dezernat sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, vom dem/der Richter(in) zu bearbeiten, der/die nach der geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist; bei der Verteilung im Turnus wird die Sache erneut in den Turnus gegeben, beginnend mit dem ältesten Eingang und dem niedrigsten Aktenzeichen.

c)

Bei einer Neueinrichtung von Abteilungen verbleiben, wenn nichts anderes bestimmt wird, alle bis zum Zeitpunkt der Neueinrichtung eingehenden Sachen bei den bisherigen Abteilungen.

Richterliche Geschäftsverteilung zum 01.01.2023 – Stand 27.02.2023

B. Zivilgerichtsbarkeit

I.

Zivilprozesssachen

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- e) Gewöhnliche Prozesse,
- f) Urkunden- und Wechselprozesse,
- g) Arreste und einstweilige Verfügungen,
- h) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens

2.

Richterin am Amtsgericht Arndt

a) (Abteilung 75) Turnus: 6

b) (Abteilung 101 C nur Bestand) Turnus: 0 – Endziffer 5

c) **zusätzlich:**

aa)

die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **K – Z (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **halbjährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

bb)

Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den Endziffern **6, 7, 8, 9 (Abteilung 63 - 68)**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth

3.

Richterin Steffens

a) (Abteilung 77) Turnus: 12

b) (Abteilung 101 H nur Bestand) Turnus: 0 – Endziffern 0 – 9

c) **zusätzlich:**

die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **A - J (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **vierteljährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterrinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

Richterin Steffens bleibt zuständig für alle Entscheidungen, die aufgrund der im Februar 2023 im Verfahren 84 C 1411/20 terminierten mündlichen Verhandlung zu treffen sind.

Vertreter: Richterin Müller

5.

Richterin Müller

(Abteilung 83) Turnus: 12

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bader

13.

Richterin am Amtsgericht Täumer

a) (Abteilung 84) Turnus: 5

b) (Abteilung 101 C nur Bestand) – Endziffer 2

Vertreter: zu a) Richterin am Amtsgericht Arndt
Endziffern 7 – 0 und 6 (Vorendziffern 5 – 9)

Richterin Steffens
Endziffern 1 – 5 und 6 (Vorendziffern 0 – 4)

zu b) Richterin Müller

Zivilrichter:

Arndt, Silke
Bader, Anja
da Silva Oliveira, Carina
Jandt, Dr. Marta
Müller, Dorothea
Necati-Konnerth Dr., Lale
Steffens, Johanna
Täumer, Antonia
Tischner, Rita
Trautmann, Susanne
Wunderlich, Nicolas
Zweygart-Heckschen, Karin

Richterliche Geschäftsverteilung zum 01.01.2023 – Stand 01.03.2023

III. Bußgeldsachen

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht unter A IV erfasst sind, einschließlich der Anordnung von Erziehungshaft nach § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist.

1. Richter am Amtsgericht Thelen

(Abteilung 18) Turnus: 20

alle Endziffern soweit es sich um Verfahren handelt, die nach dem 01.01.2021 bei Gericht eingegangen sind

einschließlich der Anträge auf Erziehungshaft sowie der Anträge auf Erlass einer gerichtlichen Entscheidung (Owi (b)).

Es gilt die vorstehende Turnuszahl der Abteilung 18.

zusätzlich:

1.

Richter am Amtsgericht Thelen bleibt zuständig für die ihm aus der Abt. 9 übertragenen Verfahren soweit diese noch nicht endgültig erledigt sind.

2.

- a) die Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte im vorbereitenden Strafverfahren einschließlich der Haftsachen, soweit sie nicht den Jugendrichtern obliegen oder besonders zugeteilt sind, und einschließlich der Rechtshilfe in solchen Verfahren (**Abteilung 8**),
- b) die Abschiebungshaftsachen einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehafthsachen (**Abteilung 16**)
- c) die Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach dem Polizeigesetz NW (**Abteilung 16**),
- d) sonstige Gs-Sachen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind,
- e) die Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen sowie die ausländischen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen (**Abteilung 19**)

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Wunderlich

2. Richter am Amtsgericht Krüger (nur zu 2 a)-e)

II. **Einzelrichterstrafsachen**

a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatklegesachen

b) Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

1. **Richter am Amtsgericht Wunderlich**

(Abteilung 5) Turnus: 10

Zusätzlich: Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3

Vertreter: Richter am Amtsgericht Thelen

3. **Richter Kraneburg**

(Abteilung 7) Turnus: 10

zusätzlich:

aa)
die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in den Fällen des § 354 Absatz 2 StPO

bb)
Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3

Vertreter: 1. Richterin Schreieck nur bis einschließlich 31.03.2023

2. Richter am Amtsgericht Krüger

B. Zivilgerichtsbarkeit

I.

Zivilprozesssachen

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- i) Gewöhnliche Prozesse,
- j) Urkunden- und Wechselprozesse,
- k) Arreste und einstweilige Verfügungen,
- l) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens

3.

Richterin Steffens

a) (Abteilung 77) Turnus: 12

b) (Abteilung 101 H nur Bestand) Turnus: 0 – Endziffern 0 – 9

c) **zusätzlich:**

die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **A - J (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **vierteljährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterrinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

Richterin Steffens bleibt zuständig für alle Entscheidungen, die aufgrund der im Februar 2023 im Verfahren 84 C 1411/20 terminierten mündlichen Verhandlung zu treffen sind.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bader

5.

Richterin am Amtsgericht Thevißen

(Abteilung 83) Turnus: 12 – Endziffern 5 - 9

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Jaskóla

8.

Richter am Amtsgericht Dr. Schröpfer

- a) (Abteilung 87) Turnus: 9
- b) (Abteilung 82) Wohnungseigentumsverfahren - Turnus: 5
- c) (Abteilung 101 C nur Bestand) Turnus: 0 – Endziffer 7

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Tischner

Richter am AG Dr. Schröpfer bleibt über den 01.03.2023 hinaus zuständig für die Bearbeitung des Verfahrens 5 Ds 505/22 (Haftsache).

9.

Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira

- a) (Abteilung 88) Turnus: 7
- b) (Abteilung 83) Endziffern 0 – 4
- c) Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben I, K, S
(Abt- 130 – 137)

Für jede neue, ab dem 01.01.2023 eingehende Nachlasssache, für die die Richterin originär oder kraft Übertragung durch den Rechtspfleger zuständig ist, erfolgt eine Anrechnung von 2 Sachen auf den Turnus der Abteilung 88.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Trautmann

11.

Richterin am Amtsgericht Bader

- a) (Abteilung 92) Turnus: 9
mit Ausnahme von Verfahren an denen der Neusser Bauverein beteiligt ist.
- b) (Abteilung 101 C nur Bestand) Turnus: 0 – Endziffer 9
- c) Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den Endziffern 4, 5 (Abteilungen 63 - 68)
- d) richterliche Geschäfte über die Gewährung von Beratungshilfe
- e) die nicht besonders zugeteilten Geschäfte einschließlich der Folgeentscheidungen aus bereits weggelegten Sachen aufgelöster Abteilungen (Abteilungen 134a II, 95)

Vertreter: Richterin Steffens

12.

Richterin am Amtsgericht Tischner

- a) (Abteilung 94) Turnus: 4
- b) (Abteilung 93) Wohnungseigentumsverfahren - Turnus: 5
- c) (Abteilung 101 C nur Bestand) Turnus : 0 – Endziffer 1

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schröpfer

13.

Richterin am Amtsgericht Täumer

- a) (Abteilung 84) Turnus: 5
- b) (Abteilung 101 C nur Bestand) – Endziffer 2

Vertreter: zu a) Richterin am Amtsgericht Arndt
Endziffern 7 – 0 und 6 (Vorendziffern 5 – 9)

Richterin Steffens
Endziffern 1 – 5 und 6 (Vorendziffern 0 – 4)

zu b) Richterin am AG da Silva Oliveira

Familiensachen

Die nach dem Gesetz dem Familiengericht übertragenen Aufgaben.

1.

Richterin am Amtsgericht Jaskóla

(Abteilung 52) Turnus: 4 – mit Ausnahme der Adoptionssachen, diese werden von Richterin am Amtsgericht Hunstieger bearbeitet

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Thevißen

3.

Richterin am Amtsgericht Schmitz

(Abteilung 45) Turnus: 8

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hunstieger

4.

Richterin am Landgericht Kaiser

(Abteilung 46) Turnus: 8

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmitz

8.

Richterin am Amtsgericht Hunstieger

(Abteilung 50) Turnus: 8

Abteilung 41 (Adoptionssachen) im Wechsel mit der Abteilung 54 unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 50

Abteilung 52 soweit es sich um Adoptionssachen handelt.

Abteilung 53, 53 FH soweit keine vorrangige Verteilung im allgemeinen Richterturnus nach E II. 4. f) erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 50.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kaiser mit Ausnahme der Adoptionssachen.

Diese werden von Richterin am Amtsgericht Pixa vertreten.

10.

Richterin am Amtsgericht Thevißen

(Abteilung 43) Turnus: 8 vom 15.02.2023 bis 31.03.2023, danach Turnus 4

Die Abteilung 43 wird bis zum 10.03.2023 sondervertreten gem. E I. 1. des GVP, wobei die für diese Zeit bereits anberaumten Termine von Frau Richterin am Amtsgericht Jaskola wahrgenommen werden.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Jaskóla ab 11.03.2023

Zivilrichter:

Arndt, Silke
Bader, Anja
da Silva Oliveira, Carina
Jandt, Dr. Marta
Müller, Dorothea
Necati-Konnerth Dr., Lale
Schröpfer, Dr. Michael
Steffens, Johanna
Täumer, Antonia
Thevißen, Dorothee
Tischner, Rita
Trautmann, Susanne
Zweygart-Heckschen, Karin

Familienrichter:

Hamacher, Angelika
Hunstieger, Birgit
Jaskóla, Melanie
Kaiser, Kim
Kroll-Schlüter, Carolin
Leszczenski, Dr., Anna
Pixa, Annette
Schmitz, Renate
Thevißen, Dorothee
Wilden, Christina

Strafrichter:

Fast, Margarita

Hilbert-Stegemann, Nina

Kanitz von Dr., Katharina

Kraneburg, Jonas

Krüger, Kay Uwe

Quantius, Susanne

Schreieck, Martha

Steger, Ulrich

Thelen, Gerhard

Wunderlich, Nicolas

Richterliche Geschäftsverteilung zum 01.01.2023 – Stand 02.03.2023

B. Zivilgerichtsbarkeit

I.

Zivilprozesssachen

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- m) Gewöhnliche Prozesse,
- n) Urkunden- und Wechselprozesse,
- o) Arreste und einstweilige Verfügungen,
- p) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens

13.

Richterin am Amtsgericht Täumer

a) (Abteilung 84) Turnus: 5

b) (Abteilung 101 C nur Bestand) – Endziffer 2

Vertreter: 1. zu a) Richterin am Amtsgericht Arndt
Endziffern 7 – 0 und 6 (Vorendziffern 5 – 9) – **bis 12.03.2023**

Richterin Steffens
Endziffern 1 – 5 und 6 (Vorendziffern 0 – 4) – **bis 12.03.2023**

2. Richterin am Amtsgericht Smets

14.

Richterin am Amtsgericht Smets

(Abteilung 83) Turnus: 12 - Endziffern 0 – 4

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Täumer

Zivilrichter:

Arndt, Silke
Bader, Anja
da Silva Oliveira, Carina
Jandt, Dr. Marta
Müller, Dorothea
Necati-Konnerth Dr., Lale
Schröpfer, Dr. Michael
Smets, Silke
Steffens, Johanna
Täumer, Antonia
Thevißen, Dorothee
Tischner, Rita
Trautmann, Susanne
Zweygart-Heckschen, Karin